

# #GIDSstatement 7 / 2025

Christian Richter

## **Wehrpflicht für Frauen?**

Eine verfassungsrechtliche und sicherheitspolitische  
Einordnung

#GIDSstatement | Nr. 7/2025 | August 2025 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Dieses #GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) – Direktorat Strategische Studien und Forschung an der Führungsakademie der Bundeswehr (DSSF) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitervorschlag:

Christian Richter, Wehrpflicht für Frauen? Eine verfassungsrechtliche und sicherheitspolitische Einordnung, #GIDSstatement 7/2025, GIDS: Hamburg.

GIDS  
German Institute for Defence and Strategic Studies  
Führungsakademie der Bundeswehr  
Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 8667 6801  
[bueror@gids-hamburg.de](mailto:bueror@gids-hamburg.de) · [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

---

Oberstlt d.R. Dr. iur. Christian Richter\* | German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS/DSSF)

# Wehrpflicht für Frauen?

## Eine verfassungsrechtliche und sicherheitspolitische Einordnung

### Einleitung

Nach der vergangenen Bundestagswahl hat sich eine intensive Diskussion um die Wiedereinsetzung der Wehrpflicht entwickelt. Eine dominante Rolle spielt dabei die Frage, ob die Wehrpflicht auch auf Frauen ausgeweitet werden soll. Die verfassungsrechtlichen Aspekte und die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen werden in dieser Debatte jedoch zu wenig beachtet, beschränkt das Grundgesetz (GG) die Wehrpflicht doch nach wie vor auf Männer. Eine Grundgesetzänderung ist jedoch kein einfaches politisches Unterfangen, da es besondere Mehrheitsverhältnisse im Bundestag erfordert. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen aus sicherheitspolitischer Sicht nicht unbedingt evident. Indirekt konterkariert sie möglicherweise zudem das Gebot der Wehrgerechtigkeit, sollte die Wehrpflicht wieder eingesetzt werden. Im Übrigen ist sie im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau aus gesellschaftspolitischer Sicht durchaus fragwürdig.

### Wehrpflicht für Männer im Grundgesetz

Ein Jahr nach der Gründung der Bundeswehr wurde die allgemeine Wehrpflicht in der noch jungen Bundesrepublik mit dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) am 21. Juli 1956 eingeführt.<sup>1</sup> Hintergrund waren hierfür vor allem bündnispolitische Erwägungen. Unter der steuernden Hand der NATO wurden bei den Verhandlungen zu einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) Anzahl und Größenordnung von Truppenverbänden, die die Bundeswehr zu stellen hatte, vereinbart.<sup>2</sup> Eine konkrete Zahl an Soldaten hinsichtlich des deutschen Verteidigungsbeitrages enthält der EVG-Vertrag zwar nicht, jedoch ging man in Bonn von 500.000 Soldaten aus.<sup>3</sup> Nach dem Scheitern der EVG wurde der NATO im Sinne einer Selbstverpflichtung mitgeteilt, dass Deutschland Streitkräfte mit

---

\* Dr. iur. Christian Richter, Rechtsanwalt, Oberstleutnant der Reserve und Angehöriger des GIDS, hat über das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrechts promoviert und publiziert regelmäßig im Bereich des Völker- und Staatsrechts.

**1** Zu den Einzelheiten vgl. Boehm-Tettelbach, Rn. 20.

**2** Meier-Dörnberg 1994: 110.

**3** Meier-Dörnberg 1990: 514.

einem Umfang von 500.000 aktiven Soldaten innerhalb von zwei Jahren aufstellen würde.<sup>4</sup> Dies konnte ohne Wehrpflicht nicht gelingen.<sup>5</sup>

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Wehrpflichtgesetz wurde bereits durch die Grundgesetzänderung im März 1954 geschaffen und Art. 73 Nr. 1 GG mit folgendem Wortlaut versehen:

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung.<sup>6</sup>

Damit wurde bereits in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entsprechend der historischen Vorbilder und der damaligen Praxis in fast allen anderen Staaten die Wehrpflicht auf Männer beschränkt. Eine weibliche Beteiligung stand nicht zur Debatte. Über die Parteigrenzen hinweg bestand ausnahmslos Konsens darüber, dass es Frauen in deutscher Uniform überhaupt nicht geben sollte.<sup>7</sup> Entsprechend wurde in § 1 Abs. 1 WpflG im Jahr 1956 die Beschränkung auf Männer noch einmal wiederholt: „Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an“.<sup>8</sup>

Verfassungsrechtlich verankert wurde die Wehrpflicht erst im Rahmen der sogenannten Notstandsgesetzgebung im Jahr 1968 mit der Schaffung des Art. 12a GG.<sup>9</sup> In Art. 12a Abs. 1 GG wird die Beschränkung auf Männer fortgesetzt:

Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Da man davon ausging, dass der Bedarf an Hilfspersonal im zivilen Krankenhauswesen und in militärischen Lazaretten im Verteidigungsfall nicht gedeckt würde, wurde Frauen allerdings durch Art. 12a Abs. 4 S. 1 GG die Pflicht auferlegt, im Bedarfsfall zivile Dienstleistungen in diesen Bereichen zu erbringen.<sup>10</sup> Zudem wurde in Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG in der Fassung von 1968 unmissverständlich festgehalten, dass Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“ dürfen.

Im Jahr 2011 wurde die Wehrpflicht einfachgesetzlich ausgesetzt und in § 2 WpflG unter den Anwendungsvorbehalt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls gestellt. Sie findet sich daher noch unverändert in Art. 12a GG. Würde die Wehrpflicht durch eine einfachgesetzliche Änderung des § 2 WpflG oder durch die Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls reaktiviert, bliebe die Beschränkung auf Männer also bestehen.

---

<sup>4</sup> Meier-Dörnberg 1994: 108.

<sup>5</sup> Die Zahl von 500.000 Soldaten wurde allerdings nie erreicht. Erst ab dem Ende der 1960er Jahre näherte man sich dieser Marke an, vgl. Henrich 2025.

<sup>6</sup> Zitiert nach Boehm-Tettelbach, Rn. 19.

<sup>7</sup> Seifert 1994: 179.

<sup>8</sup> Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, Teil I, S. 652.

<sup>9</sup> Boehm-Tettelbach, Rn. 22.

<sup>10</sup> Doehring 1997: 45.

## Gleichberechtigung?

Mit dem Verweis auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird über Parteigrenzen hinweg gefordert, die Wehrpflicht – für den Fall, dass sie wiedereingesetzt würde – auch auf Frauen auszudehnen.<sup>11</sup> Bei näherer Betrachtung handelt es sich bei der denkbaren Ausweitung jedoch weniger um eine Frage der Gleichberechtigung aus Sicht der Frauen, sondern um die Frage der Gleichbehandlung aus Sicht der männlichen Staatsbürger. Sind Frauen doch mittlerweile uneingeschränkt berechtigt, auf jedem Dienstposten in den Streitkräften zu dienen.

Nach dem EuGH-Urteil im Jahr 2000 auf Grundlage der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich des Zugangs zur Arbeitswelt<sup>12</sup> musste Deutschland seine Streitkräfte für weibliche Bewerber öffnen.<sup>13</sup> Frauen hatten in der Bundeswehr zunächst nur als Telefonistin oder Sekretärin freiwillig in der Bundeswehr tätig werden können. Im Jahr 1975 erfolgte lediglich eine eng begrenzte Öffnung für die Offizierslaufbahn im Sanitätsdienst und in der Militärmusik.<sup>14</sup> Diese wurde Ende des Jahres 1990 auf alle Laufbahnen im Sanitäts- und Militärmusikdienst ausgedehnt.<sup>15</sup> Mit der Öffnung für alle Bereiche wurde Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG dahingehend geändert, dass Frauen „auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden“ dürfen.<sup>16</sup>

## Eindeutige Verfassungsrechtslage

Damit unterfallen heute nur Männer der (ausgesetzten) allgemeinen Wehrpflicht, während Frauen ohne spezifische Beschränkungen in den Streitkräften dienen dürfen, aber nicht müssen, und darüber hinaus auch nicht dazu verpflichtet werden dürfen. Diese scheinbare verfassungsrechtliche Schieflage wurde bislang in Deutschland nicht ernsthaft in Frage gestellt.<sup>17</sup> Im Zuge der Öffnung der Streitkräfte für einen freiwilligen Dienst von Frauen aufgrund des EuGH-Urteils wurde in der verfassungsrechtlichen Literatur nur vereinzelt die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung kritisiert.<sup>18</sup> Das politische Argument der Ungleichbehandlung von Frau und Mann kann jedoch nicht direkt auf Art. 3 GG gestützt werden.

Mit der Schaffung des Art. 12a GG hat der Verfassungsgesetzgeber nämlich entweder ein *lex specialis*<sup>19</sup>, also eine spezielle Regelung, oder eine tatbestandliche

<sup>11</sup> Zur Diskussion bereits im Jahr 2024, vgl. nur Decker 2024.

<sup>12</sup> Im gesetzlichen Wortlaut: „Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.“

<sup>13</sup> Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Januar 2000, Tanja Kreil gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-285/98.

<sup>14</sup> Frevert 2001: 353.

<sup>15</sup> MwN Mehde, Art. 12a, Rn 43.

<sup>16</sup> Ekardt 2001: 1171.

<sup>17</sup> Sachs 2000: 413.

<sup>18</sup> Vgl. Ekardt 2001: 1171 ff.; Sachs 2000: 413 ff.

<sup>19</sup> MwN Hummel, Art. 12a, Rn 5.

Ausnahmeregelung<sup>20</sup> zu Art. 3 Abs. 2 und 3 GG geschaffen. So oder so hat Art. 12a GG denselben verfassungsrechtlichen Rang mit Art. 3 GG und ist daher nicht an ihm zu messen. Ein Verstoß von höherrangigem Recht kann also nicht konstruiert werden.<sup>21</sup> Darauf hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits im Jahr 1960 hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz in Art. 73 Abs. 1 GG (alte Fassung) hingewiesen:

Daß die Beschränkung der Wehrpflicht auf männliche Bürger keinen Verfassungsverstoß darstellt, braucht im Hinblick auf Art. 73 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 3 GG nicht näher dargelegt zu werden. Diese Bestimmungen haben gleichen verfassungsrechtlichen Rang mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG; sie wären somit selbst als Ausnahmeregelung gerechtfertigt, wenn man, was nicht zu entschieden zu werden braucht, in der Wehrpflicht für Männer eine „Benachteiligung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 3 GG zu sehen hätte.<sup>22</sup>

Da die Einfügung des Art. 12a GG eine Änderung der Verfassung war, ist das ihr zugrundeliegende verfassungsändernde Gesetz materiellrechtlich allerdings an der sogenannten Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG zu messen. Nach dieser sind Verfassungsänderungen nicht zulässig, die die in Art. 79 Abs. 3 GG aufgeführten Normen und Grundsätze ändern würden. Der besondere Ausnahmecharakter dieser Norm und die Beschränkung der Volkssouveränität fordern eine enge Auslegung.<sup>23</sup> Drei Aspekte kommen dafür prinzipiell in Betracht: das Willkürverbot, die Menschenwürde und das Demokratieprinzip.<sup>24</sup> Allerdings ist nicht ersichtlich, wie durch die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer das Demokratieprinzip oder die Menschenwürde verletzt sein könnten.<sup>25</sup> Das aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbare Willkürverbot ist insbesondere dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Unterscheidung rechtfertigen könnten.<sup>26</sup> Die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau sind offensichtlich. Insbesondere die durchschnittlich höhere Muskelkraft<sup>27</sup> und das generell höhere Aggressionspotenzial<sup>28</sup> bei Männern sind belegt und könnten eine Differenzierung rechtfertigen. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot ist damit auszuschließen. Vereinzelte Versuche, Art. 3 GG in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu verankern<sup>29</sup>, überzeugen schon deshalb nicht, da dort nur Art. 1 GG aus dem Grundrechtsteil ausdrücklich genannt wird.<sup>30</sup> Die Rechtslage ist insofern eindeutig.

---

**20** MwN Blome 2012: 43.

**21** MwN Mehde, Art. 12a, Rn 45.

**22** BVerfGE 12, 45 (52 f.).

**23** Kment, Art. 79, Rn 9.

**24** Sachs 2000: 413.

**25** Mit gewissen Zweifeln aber: Sachs 2000: 410 ff.

**26** Nußberger/Hey, Art. 3, Rn 13.

**27** Ekardt 2001: 1175.

**28** Sachs 2000: 411.

**29** Vgl. Ekardt 2001: 1174 ff.

**30** MwN Mehde, Art. 12a, Rn 46.

## Fehlende verfassungsändernde Mehrheit

Möchte man also auch Frauen der Wehrpflicht unterwerfen, ist eine Grundgesetzänderung erforderlich. Für eine Grundgesetzänderung verfügt die Koalition von CDU/CSU und SPD allerdings nicht über die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Bundestag.<sup>31</sup> Auch mit der Hinzunahme der Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen käme die Koalition nicht auf eine Zweidrittelmehrheit.<sup>32</sup> Eine gemeinsame Abstimmung mit den Stimmen der politischen Ränder in dieser Sache ist höchst unwahrscheinlich. In der kommenden Legislaturperiode dürfte damit eine Änderung des Art. 12a Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 GG ausgeschlossen sein. Damit ist die gegenwärtige Diskussion über die Ausdehnung der Wehrpflicht auf weibliche deutsche Staatsangehörige vornehmlich parteipolitische Schattenfechtere.

## Wehrpflicht für Frauen in anderen Staaten

Dennoch ist die Frage der Gleichstellung von Mann und Frau ein so bedeutsames gesellschaftspolitisches Thema, dass ein Festhalten an der Beschränkung auf Männer rechtspolitisch begründungsbedürftig ist.<sup>33</sup> In Europa ist zudem in gewisser Weise ein Trend zur Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen zu erkennen. So hat auch Dänemark jüngst die Wehrpflicht für Frauen eingeführt.<sup>34</sup> Die Ausdehnung der Wehrpflicht auf dänische Staatsbürgerinnen war ursprünglich für das Jahr 2027 vorgesehen. Angesichts der sicherheitspolitischen Signale aus Washington im März 2025 hat die dänische Regierung jedoch entschieden, Frauen ein Jahr früher als geplant einzuberufen und die Wehrdienstdauer auf elf Monate zu erhöhen.<sup>35</sup>

Weltweit verpflichten damit zwölf Staaten Frauen zum Wehrdienst. Neben den europäischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark sind das Eritrea, Mali, Marokko, Nordkorea, Tunesien, Benin, Kap Verde, Mosambik und Israel. Rein rechtlich könnten Frauen im Sudan und in Vietnam als Wehrpflichtige herangezogen werden, in der Praxis werden dort jedoch nur Männer einberufen. Daneben sehen einzelne Staaten wie Burma, Tschad, Elfenbeinküste und Portugal die Wehrpflicht für Frauen vor, falls diese wieder eingeführt werden sollte.<sup>36</sup>

## Beispiel skandinavische Staaten

Die skandinavischen Staaten sind Deutschland gesellschaftspolitisch relativ nahe. Dänemark und Schweden sind zudem auch EU-Mitgliedstaaten. In Schweden besteht allerdings ein deutlich rigideres Verständnis im Hinblick auf die Gleichbehandlung im Vergleich zu Deutschland. Hinzu kommt das im Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich größere Territorium der skandinavischen Staaten. Dies spricht dafür, den Kreis der potenziell Wehrpflichtigen so groß wie möglich zu gestalten.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 79 Abs. 2 GG.

<sup>32</sup> Deutscher Bundestag 2025.

<sup>33</sup> So auch schon Hummel, Art. 12a, Rn 8.

<sup>34</sup> FAZNET 2025.

<sup>35</sup> WELTONLINE 2025.

<sup>36</sup> DeSilver 2019.

## Beispiel Israel

Aus sicherheitspolitischer Sicht ist allerdings ein Blick auf Israel ergiebiger. Israel ähnelt gesellschaftspolitisch den westlichen Demokratien Europas, verfügt aber gleichzeitig über intensive und kontinuierliche Kriegserfahrung.

Israel ist seit seiner Gründung von feindlich gesinnten Staaten umgeben. Nur einen Tag nach der Staatsgründung am 14. Mai 1948 griffen die Streitkräfte Ägyptens, Jordaniens, Syriens, des Libanon und des Irak Israel an.<sup>37</sup> Israel sah sich also gezwungen, seine Streitkräfte im Feld aufzubauen,<sup>38</sup> auch wenn schon vor der Staatsgründung mit Haganah, Etzel und Lechi militärische Organisationen existierten.<sup>39</sup> Seitdem befand sich Israel in etwa alle neun Jahre in einem internationalen bewaffneten Konflikt.<sup>40</sup> Die potenziellen Gegner Israels verfügen zudem über deutlich höhere Bevölkerungszahlen.<sup>41</sup> Hinzu kommt, dass Israel an sich ein kleiner Staat mit geringer strategischer Tiefe und bündnisfrei ist. Insofern kommt der Reservekomponente der Israel Defense Forces (IDF) und damit der Wehrpflicht eine herausragende Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, wenn die Wehrpflicht auch für Frauen gilt. De facto galt sie schon ab dem 15. Mai 1948, als Israel auf jeden Staatsbürger zurückgriff und sich erfolgreich gegen die Invasion der arabischen Nachbarstaaten wehrte.<sup>42</sup> Das erforderliche Wehrpflichtgesetz wurde erst 1949 von der Knesset verabschiedet. Es gilt mit unwesentlichen Änderungen bis heute und verpflichtet seitdem Männer und Frauen zum Wehrdienst.<sup>43</sup>

Anfangs war die Wehrdienstdauer für beide Geschlechter noch gleich und betrug 24 Monate. Dann wurde die Wehrdienstdauer für Männer zunächst auf 30, später auf 36 Monate erhöht und schließlich auf 32 Monate verkürzt.<sup>44</sup> Die jüngst diskutierte Verkürzung auf 30 Monate für Männer wurde nicht umgesetzt.<sup>45</sup> Gegenwärtig beträgt die Wehrdienstdauer für Männer daher 32 Monate und für Frauen 24 Monate.<sup>46</sup> Festzuhalten bleibt, dass Israel zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der Dauer des Wehrdienstes differenziert. Bemerkenswert dabei ist, dass Israel trotz des existentiellen Kampfes gegen die Hamas im Gazastreifen und der wachsenden Bedrohung an seiner Nordgrenze nicht nur an der differenzierten Inanspruchnahme von Frauen und Männern festhält, sondern im Juli 2024 damit begonnen hat, Ultraorthodoxe einzuberufen.<sup>47</sup> In der Geschichte des Staates Israel waren bis dahin Ultraorthodoxe vom Wehrdienst stets freigestellt. Israel differenziert darüber hinaus nicht nur hinsichtlich der Wehrdienstdauer zwischen Männern und Frauen. So sind die Wehrdienstausnahmen für Frauen weiter als für Männer. Neben streng religiös lebenden Frauen sind weibliche

---

<sup>37</sup> Bundeszentrale für politische Bildung 2023.

<sup>38</sup> Urban 2010: 418.

<sup>39</sup> MwN Urban 2010: 418 f.

<sup>40</sup> Urban 2010: 422.

<sup>41</sup> Vgl.: Weitz 2007: 97.

<sup>42</sup> Luttwak/Shamir 2023: 91.

<sup>43</sup> Van Creveld 1994: 229.

<sup>44</sup> Luttwak/Shamir 2023: 92.

<sup>45</sup> Elran et al. 2021.

<sup>46</sup> The Israel Defense Forces o.D. [2025].

<sup>47</sup> Vgl. Dake 2024.

Staatsbürger schon dadurch vom Wehrdienst befreit, dass sie verheiratet sind oder Kinder haben.<sup>48</sup>

Auch in der truppengattungsspezifischen Verwendung von Frauen gehen die IDF differenziert vor. Kämpften anfangs noch Frauen und Männer nebeneinander, führte der zunehmende Organisationsgrad der IDF zunächst dazu, dass Frauen nur noch in bestimmten Funktionen eingesetzt wurden. Nach der Grundausbildung wurden Frauen als Funkerinnen, Sekretärinnen, Sanitäterinnen und in sonstigen Verwendungen in Stäben eingesetzt. Nach dem Jom-Kippur-Krieg im Oktober 1973 zeigte sich die gravierende zahlenmäßige Unterlegenheit der IDF gegenüber den Streitkräften der arabischen Gegner. Die IDF verschoben als Konsequenz Personal von Unterstützungstruppen in die Kampftruppen. In diesem Zusammenhang öffneten sich die IDF auch für weibliche Ausbilder in Kampftruppen. Dabei zeigte sich, dass Frauen im Vergleich zu männlichen Ausbildern oftmals erfolgreicher agierten. Sie konnten die Balance zwischen Disziplin und Sensibilität für die jungen Wehrpflichtigen besser finden.<sup>49</sup>

Nachdem eine Einheit der Grenzpolizei, die für Counterterrorismus eingesetzt wird, erfolgreich Frauen integriert hatte, zogen die IDF im Jahr 2000 nach und gründeten das Caracal Thirty-Third Border Security Battalion. Dieses bestand im Jahr 2021 zu mehr als 50 Prozent aus weiblichen Soldaten. Das Caracal-Bataillon und weitere gemischte Grenzschutzbataillone haben durch ihren Dienst den infanteristischen Kampftruppen mehr Ausbildungszeit ermöglicht. Nachdem in der IDF-Führung entschieden wurde, dass Frauen auch in klassischen Kampftruppen dienen sollten, testete man das Caracal-Bataillon im Kampf. Das Bataillon wurde gegen aus dem Sinai eingesickerte ISIS-Kämpfer eingesetzt und bekämpfte diese erfolgreich.<sup>50</sup> Dieser Erfolg führte dazu, dass zwei weitere gemischte Bataillone der leichten Infanterie nach dem Vorbild des Caracal-Bataillons gegründet wurden: Lions of Jordan im Jahr 2014 und das Cheetah-Bataillon 2015.<sup>51</sup> Mittlerweile stehen in etwa neun von zehn der Dienstposten in den IDF auch Frauen offen. Der Anteil von weiblichen Soldaten in Kampfeinheiten liegt bei rund 20 Prozent.<sup>52</sup> Die IDF schicken also nicht weibliche Soldaten *en masse* in bestehende Einheiten, sondern achten auf eine ausgewogene Mischung der beiden Geschlechter. Damit sollen die physiologischen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Oberkörperkraft ausgeglichen werden. Zudem werden die Bataillone besonders ausgestattet, da israelische Bataillone beispielsweise nur über große Gemeinschaftszelte und Freiluftduschen verfügen.<sup>53</sup>

Der Erfolg scheint der differenzierenden Integration von weiblichen Soldaten in die IDF Recht zu geben. So soll sich das Caracal-Bataillon unter der Führung seiner Kommandeurin Lt. Col. Or Ben Yehuda im Kampf gegen die Terroristen der Hamas während des Angriffs vom 7. Oktober 2023 besonders bewährt haben.<sup>54</sup> Daneben haben sich aber auch zwei weibliche Panzerbesatzungen hervorgetan, die in stundenlangen Kämpfen mehr als 100 Hamas-Terroristen erfolgreich bekämpft haben.<sup>55</sup>

<sup>48</sup> Weitz 2007: 98.

<sup>49</sup> Luttwak/Shamir 2023: 92.

<sup>50</sup> Luttwak/Shamir 2023: 94.

<sup>51</sup> MwN Luttwak/Shamir 2023: 94.

<sup>52</sup> Wittenbrink 2024.

<sup>53</sup> Luttwak/Shamir 2023: 94.

<sup>54</sup> The Jerusalem Post 2023.

<sup>55</sup> Wittenbrink 2024.

Nach alledem ist zu konstatieren, dass Frauen in Israel aufgrund einer permanenten existenziellen Bedrohungslage und einer massiven zahlenmäßigen Unterlegenheit gegenüber den militärischen Gegnern der Wehrpflicht unterzogen wurden. Es geht im Kern darum, die bestmöglichen Ergebnisse aus spärlichen Human Resources zu gewinnen. Bemerkenswerterweise differenziert Israel gleichwohl bei der Inanspruchnahme seiner weiblichen Staatsbürger zum Wehrdienst. Sie müssen kürzer dienen und erfüllen leichter eine der Wehrdienstausnahmen. Die Verwendung in Kampftruppen erfolgt nicht pauschal, sondern gezielt durch die Aufstellung ausgewogener gemischter Einheiten.

## Sicherheitspolitische Herausforderung Deutschlands

Deutschland ist Mitglied der NATO, dem weltweit schlagkräftigsten Verteidigungsbündnis. Landesverteidigung ist daher immer auch Bündnisverteidigung. Zudem grenzt Deutschland nicht an den potenziellen Aggressor Russland. Schon allein die Europäische Union verfügt über eine Bevölkerung von rund 450 Millionen Menschen,<sup>56</sup> während sich Russlands Bevölkerung auf rund 143 Millionen Menschen beläuft.<sup>57</sup> Die sicherheitspolitische Bedrohungslage, der sich Deutschland ausgesetzt sieht, hat damit grundlegend andere Parameter.

Gleichwohl ist Deutschland historisch gewachsen eine Landmacht. Die zentrale militärische Potenz Deutschlands liegt damit vornehmlich in seinen Landstreitkräften. Landstreitkräfte sind personalintensiv. Insofern ist der Beitrag, der von Deutschland im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet erwartet werden wird, nicht unerheblich. Nach dem jüngsten NATO-Gipfel wird davon ausgegangen, dass Deutschland zusätzlich bis zu 60.000 Soldaten mehr in der aktiven Truppe benötigen wird.<sup>58</sup> Gleichzeitig muss eine starke Reserve für eine aufwuchsfähige und durchhaltefähige Bundeswehr aufgebaut werden.<sup>59</sup>

Dem steht ein Potenzial von jährlich annähernd 700.000 Lebendgeborenen gegenüber, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>60</sup> Hinzukommen noch die Lebendgeborenen, deren Väter die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Rund 350.000 dürften männlichen Geschlechts sein. Abzuziehen sind noch die männlichen deutschen Staatsangehörigen, die nicht über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen, Wehrdienstausnahmen erfüllen oder den Kriegsdienst verweigern. Erfahrungsgemäß betrifft dies rund die Hälfte eines Jahrganges.<sup>61</sup> Damit bleibt ein Pool von etwa 175.000 männlichen Staatsangehörigen, die ihrer Wehrpflicht nachkommen würden.

Folglich ist der zahlenmäßige Umfang der männlichen Staatsbürger ausreichend, um die deutschen Streitkräfte zügig mit dem erforderlichen Personal zu versehen und eine nachhaltige Reserve aufzubauen. Nach alledem ist eine Ausdehnung der Wehrpflicht – würde sie denn wieder eingesetzt – auf Frauen sicherheitspolitisch nicht erforderlich.

---

<sup>56</sup> Urmersbach 2025.

<sup>57</sup> Statistisches Bundesamt 2022.

<sup>58</sup> Tagesschau 2025.

<sup>59</sup> Vgl. Mühle 2024.

<sup>60</sup> So gab es im Jahr 2024 in Deutschland 677.117 Lebendgeborene, deren Mutter über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügte, vgl. Statistisches Bundesamt 2025.

<sup>61</sup> Vgl. BMVg 1994: 97.

## Gebot der Wehrgerechtigkeit

Mit dem Prinzip der Freiwilligkeit konnte über Jahre nicht ausreichend Personal gewonnen werden. Angesichts dessen drängt sich die gesetzliche Wiedereinsetzung der allgemeinen Wehrpflicht geradezu auf. Sollten sich die politischen Mehrheitsverhältnisse ändern und eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, die die Wehrpflicht auf Frauen ausdehnt, würde sich erneut die Frage der Wehrgerechtigkeit stellen.<sup>62</sup> Die Wehrgerechtigkeit ist neben dem Bedarf der Streitkräfte eine zentrale Forderung der Verfassung an die Einberufungspraxis.<sup>63</sup> Sie ergibt sich aus dem Grundsatz der Lasten- und Pflichtengleichheit der Staatsbürger aus Art. 3 GG.<sup>64</sup> Die Wehrgerechtigkeit verlangt, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügbaren Wehrpflichtigen auch tatsächlich zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufen werden, abgesehen von einem verwaltungstechnisch unvermeidbaren „Ausschöpfungsrest“. Administrative Wehrdienstausnahmen in Gestalt von Verwaltungsanordnungen sind nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ausdrücklich verfassungswidrig. Wehrdienstausnahmen sind nur im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes zulässig.<sup>65</sup> Teilweise wird vertreten, dass die Grenze zur Verfassungswidrigkeit der allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Wehrgerechtigkeit überschritten wäre, wenn die Hälfte der verfügbaren Wehrpflichtigen eines Altersjahrgangs zu keinem Dienst herangezogen würde, weil dann die „allgemeine“ Wehrpflicht offenkundig nicht mehr gewährleistet wäre.<sup>66</sup> Präzise quantitative Vorgaben, nach denen ein bestimmter Anteil eines Jahrganges zum Wehrdienst herangezogen werden muss, lassen sich nach dem BVerwG und verschiedenen Stimmen in der Literatur dem Gebot der Wehrgerechtigkeit nicht entnehmen.<sup>67</sup> Das BVerwG erklärt allerdings auch, dass eine Verletzung der Wehrgerechtigkeit droht, „wenn die Zahl der Angehörigen eines Altersjahrgangs, die tatsächlich Wehrdienst leisten, deutlich hinter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen dieses Jahrgangs zurückbleibt“.<sup>68</sup> Ob das Bundesverfassungsgericht dieser Auffassung folgen würde, ist unklar. Eine diesbezügliche höchstrichterliche Entscheidung fehlt. Mit der Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen würde sich die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen zumindest prinzipiell in etwa verdoppeln. Die Einbeziehung von Frauen in die Wehrpflicht würde somit das Gebot der Wehrgerechtigkeit zumindest konterkarieren. Diese Problematik würde nur dann nicht auftreten, wenn eine Auswahlwehrpflicht gesetzlich angeordnet würde, die beispielsweise mit einer Wehrabgabe der Nichteingezogenen o. ä. das Gebot der Wehrgerechtigkeit berücksichtigen würde.<sup>69</sup>

<sup>62</sup> Grundlegend zur Wehrgerechtigkeit Blome 2012 und Fleischhauer 2007, siehe zuletzt auch Weingärtner 2025.

<sup>63</sup> Mehde, Art. 12a, Rn 78.

<sup>64</sup> Vgl. nur BVerfGE 48, 127 (159, 162).

<sup>65</sup> Gornig, Art 12a, Rn 11.

<sup>66</sup> Voland 2004: 453, 457 f.; Fleischhauer 2007: 171 ff.

<sup>67</sup> Vgl. BVerwGE 122, 331 (338); Mehde, Art. 12a, Rn 80; Hummel, Art. 12a, Rn 11; Unterreitmeier 2007: 163, 165.

<sup>68</sup> BVerwGE 122, 331 (338 f.).

<sup>69</sup> Vgl. dazu Richter 2024: 4.

## Gesellschaftspolitische Aspekte

Frauen verwenden im Durchschnitt täglich rund 44,3 Prozent mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit als Männer. Dies beinhaltet Tätigkeiten in der Haushaltsführung, bei der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen, aber auch freiwilliges und ehrenamtliches Engagement.<sup>70</sup> Dies außer Acht zu lassen und Frauen noch zusätzlich mit der Wehrpflicht zu belasten, kann nicht mit dem Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter begründet werden. Zudem wird mit der Berücksichtigung dieser faktischen Pflichtenungleichheit auch nicht *eo ipso* die überkommene Rollenverteilung verfestigt.<sup>71</sup> Es steht Frauen und Männern in unserer Verfassungsordnung frei, andere Rollenverteilungen vorzunehmen. Gerade im Hinblick auf die Streitkräfte ist dies mit der Öffnung für alle Dienstposten gewährleistet.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass biologisch bedingt nur Frauen Kinder zur Welt bringen können.<sup>72</sup> Der freiheitliche Verfassungsstaat darf zwar auf keinen Fall Frauen dazu zwingen, Kinder zu bekommen. Gleichzeitig ist es ihm aber auch verfassungsrechtlich nicht verwehrt, Frauen günstige Umstände für Nachwuchs zu schaffen, in der Hoffnung, dass sie diese nutzen. Dies wurde zuletzt mit der Einführung des Elterngelds deutlich umgesetzt.<sup>73</sup> Entsprechend ist nicht einzusehen, warum der Staat nicht darauf sollte verzichten dürfen, Frauen von der Wehrpflicht grundsätzlich freizustellen, respektive in Zeiten existenzieller militärischer Bedrohung, wie sie Israel erlebt, deutlich geringere Wehrdienstzeiten für sie festzulegen. Feststeht, dass die zusätzliche Belastung mit der Wehrpflicht die Familiengründung von Frauen grundsätzlich abträglich wäre und prinzipiell Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenrate zuwiderlaufen würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wehrpflicht mit der Ableistung des Grundwehrdienstes nicht endet. Die Tatsache, dass ohne Frauen der Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft nicht denkbar ist, dürfte auch den Verfassungsgesetzgeber weiterhin legitimieren, die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer beizubehalten.<sup>74</sup>

Die jüngst in Österreich entbrannte Diskussion um eine Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen wurde durch Landesverteidigungsministerin Klaudia Tanner recht zügig mit dem Hinweis auf die in verschiedenen Lebensbereichen bestehende Ungleichheit beendet – im Einklang mit Regierung und Opposition.<sup>75</sup>

## Fazit

Das Grundgesetz beschränkt die ausgesetzte Wehrpflicht auf Männer. Für die Ausdehnung auf Frauen müsste das Grundgesetz geändert werden. Dafür fehlt in der derzeitigen Legislaturperiode die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit. Eine gemeinsame

<sup>70</sup> Statistisches Bundesamt 2024.

<sup>71</sup> Andere Ansicht Sachs 2000: 413.

<sup>72</sup> Gegen die Berücksichtigung dieses Umstandes explizit Sachs 2000: 413.

<sup>73</sup> Vgl. Bekanntmachung der Neufassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015, Bundesgesetzblatt 33, Teil I, G 5702, 2015 Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 2015 Nr. 3, S. 33, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?\\_ts=1746436902055](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1746436902055).

<sup>74</sup> Hummel, Art. 12a, Rn 8 f.

<sup>75</sup> Vgl. Wenzel 2025.

Abstimmung mit den Stimmen der politischen Ränder ist höchst unwahrscheinlich. Daher ist die Diskussion über eine etwaige Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen derzeit von untergeordneter praktischer Relevanz.

Im Übrigen ist die Wehrpflicht für Frauen im weltweiten Vergleich eine deutliche Ausnahme. Ein Staat wie Israel, der nahezu permanent seine Existenz militärisch verteidigen muss, verpflichtet Frauen zum Wehrdienst aufgrund massiver personeller Unterlegenheit im Verhältnis zu seinen Gegnern. Aber selbst dort sind die Ausnahmen für Frauen weiter gefasst und die Wehrdienstdauer kürzer. Zudem erfolgt die Verwendung von Frauen in Kampftruppen zum Teil in besonders aufgestellten Einheiten.

In Deutschland ist eine Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen aufgrund der sicherheitspolitischen Lage nicht erforderlich. Darüber hinaus würde die damit einhergehende Verdoppelung der prinzipiell Wehrpflichtigen das Gebot der Wehrgerechtigkeit zumindest konterkarieren. Letztlich spricht die derzeit noch unterschiedliche Verteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern zudem aus Gerechtigkeits- und Gleichberechtigungserwägungen gegen eine Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen.

So wichtig die Frage der Gleichberechtigung auch ist, lenkt sie im Zusammenhang mit der Wehrpflichtdebatte doch von der wesentlichen Frage ab, ob die Wehrpflicht wieder eingesetzt werden muss. Daher sollte die Diskussion über die Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen gegenwärtig nicht weiter vertieft werden.

## Literaturverzeichnis

- Blome, Thomas (2012): Das Grundrecht auf Wehrgleichheit. Eine systematische Untersuchung eines Grundrechts und seiner denkbaren Erfüllung durch das soziale Pflichtjahr und die Wehrabgabe, Peter Lang: Frankfurt am Main.
- BMVg (1994): Weißbuch 1994. Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Zukunft der Bundeswehr, Bonn.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1964): Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung. Eine Untersuchung zum Staatsrecht d. Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl., Duncker & Humblot: Berlin.
- Boehm-Tettelbach, Wolfgang (2010): Wehrpflichtgesetz mit Kriegsdienstverweigerungsgesetz. Kommentar (26. Ergänzungslieferung), C. H. Beck: München.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2023): 14. Mai 1948: Staatsgründung Israels, 09.05.2023, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/520720/14-mai-1948-staatsgruendung-israels/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Dake, Björn (2024): Israel startet Einberufung von Ultraorthodoxen, in: Tagesschau vom 21.07.2024, <https://www.tagesschau.de/ausland/israel-einberufung-ultra-orthodoxe-102.html#:~:text=Seit%20es%20Israel%20gibt%2C%20sind,bisher%20keine%20Nachfolge%2DRegelung%20gefunden,> zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Decker, Markus (2024): Wehrdienst auch für Frauen: Ampelfraktionen sind grundsätzlich offen, in: RND vom 05.07.2024, <https://www.rnd.de/politik/wehrdienst-auch-fuer-frauen-spd-gruene-und-fdp-sind-grundsatzlich-offen-6UXJZWLWL5BIDN6LJIAD34SEIQ.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- DeSilver, Drew (2019): Fewer than a third of countries currently have a military draft; most exclude women, in: Pew Research Center vom 23.04.2019, <https://www.pewresearch.org/short-reads/2019/04/23/fewer-than-a-third-of-countries-currently-have-a-military-draft-most-exclude-women/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.

- Deutscher Bundestag (2025): CDU/CSU wird stärkste Fraktion im neuen Bundestag, 24.02.2025, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlergebnis-1049580>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Doehring, Karl (1997): Verbietaet das Grundgesetz den freiwilligen Waffendienst von Frauen in der Bundeswehr? Zur Auslegung des Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG, in: NZWehr 2, S. 45–53.
- Ekarde, Felix (2001): Wehrpflicht nur für Männer – vereinbar mit der Geschlechteregalität aus Art. 79 III GG?, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2001, S. 1171–1179.
- Elran, Meir/Hadad, Sasson/Fadlon, Tomer/Shelah, Ofer (2021): Shortening Men’s Compulsory IDF Service: Beyond Economic Ramifications (INSS Insight No. 1503), in: The Institute for National Security Studies vom 05.08.2021, <https://www.inss.org.il/publication/short-service/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- FAZNET (2025): Dänemark führt Wehrpflicht für Frauen ein, 25.03.2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/daenemark-fuehrt-wehrpflicht-fuer-frauen-ein-110379655.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Fleischhauer, Jens (2027): Wehrpflichtarmee und Wehrgerechtigkeit. Die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht im Blickwinkel sicherheitspolitischer, gesellschaftlicher und demographischer Veränderungen, Verlag Dr. Kovač: Hamburg 2007.
- Frevert, Ute (2001): Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland, C.H. Beck: München.
- Gornig, Gilbert (2024), Art.12a, in: Michael Huber und Andreas Voßkuhle (Hgg.), Grundgesetz. Kommentar (Bd. 1) (8. Auflage), C.H. Beck: München.
- Henrich, Philipp (2025): Anzahl der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von 1959 bis 2024, in: Statista vom 26.06.2025, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/495515/umfrage/personalbestand-der-bundeswehr/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Hummel, David (2024), Art. 12a GG, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz. Kommentar (10. Auflage), C.H. Beck: München.
- The Israel Defense Forces (o.D.): Our Soldiers, <https://www.idf.il/en/mini-sites/our-soldiers/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- The Jerusalem Post (2023): Squad of female IDF combat troops eliminated nearly 100 Hamas terrorists, 23.10.2023, <https://www.jpost.com/israel-news/defense-news/article-769134>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Kment, Martin (2024), Art. 79, in: Hans Jarass und Bodo Pieroth (Hgg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (18. Auflage), C.H. Beck: München.
- Luttwak, Edward N./Shamir, Eitan (2023): The Art of Military Innovation. Lessons from the Israel Defense Forces, Harvard University Press: Cambridge/London.
- Mehde, Veit (2024), Art. 12a, in: Günter Dürig, Roman Herzog und Rupert Scholz (Hgg.), Grundgesetz. Kommentar (103. Ergänzungslieferung), C.H. Beck München.
- Meier-Dörnberg, Wilhelm (1990): Die Planung des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EVG, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hg.), Die Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956, Bd. 2, Die EVG-Phase, Oldenbourg Verlag GmbH: München, S. 605–756.
- Meier-Dörnberg, Wilhelm (1994): Die Auseinandersetzung um die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Roland G. Forster (Hg.), Die Wehrpflicht: Entstehung, Erscheinungsform und politisch-militärische Wirkung (Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 43), Oldenbourg Verlag GmbH:

- München, S. 107–118.
- Mühle, Johannes (2024): Mehr Pflicht. Die Bedeutung der Wehrpflicht für eine aufwuchs- und durchhaltefähige Bundeswehr (#GIDSstatement 2/2024), in: German Institute for Defence and Strategic Studies vom 24.06.2024, <https://gids-hamburg.de/mehr-pflicht/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Nußberger, Angelika/Hey, Johanna (2024), Art. 3, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz. Kommentar (10. Auflage), C.H. Beck: München.
- Richter, Christian (2024): Schwedisches Wehrpflichtmodell und Grundgesetz. Eine sicherheitspolitische und verfassungsrechtliche Einordnung (#GIDSstatement 1/2024), in: German Institute for Defence and Strategic Studies vom 21.03.2024, <https://gids-hamburg.de/schwedisches-wehrpflichtmodell-und-grundgesetz/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Sachs, Michael (2000): Frauen an die Front? Die deutsche Wehrverfassung nach dem Spruch des EugH in Sachen Tanja Kreil, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 11, S. 405–413.
- Seifert, Ruth (1994): Gender, Nation und Militär – Aspekte von Männlichkeitskonstruktion und Gewaltsozialisation durch Militär und Wehrpflicht, in: Eckhardt Opitz und Frank S. Rödiger (Hgg.), Allgemeine Wehrpflicht – Geschichte, Probleme Perspektiven, Edition Temmen: Bremen, S. 179–194.
- Statistisches Bundesamt (2022): Basistabelle Russische Föderation, 21. Juli 2022 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Staat/Europa/RU.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Statistisches Bundesamt (2024): Pressemitteilung Nr. 073 vom 28. März 2024, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24\\_073\\_63991.html#:~:text=WIESBADEN%20E2%80%93%20Frauen%20in%20Deutschland%20haben,alt%3A%2043%2C8%20%25](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html#:~:text=WIESBADEN%20E2%80%93%20Frauen%20in%20Deutschland%20haben,alt%3A%2043%2C8%20%25), zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Statistisches Bundesamt (2025): Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Mutter 2023, 01.07.2025, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-staatsangehoerigkeit-laender.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Tagesschau (2025): Pistorius will bis zu 60.000 zusätzliche Soldaten, 05.06.2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/pistorius-soldaten-bedarf-100.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Unterreitmeier, Johannes (2007): Die allgemeine Wehrgerechtigkeit – eine kritische Analyse, in: ZRP 5/2007, S. 163–165.
- Urban, Julian (2010): Die Wehrpflicht in Israel – Eine Analyse in vergleichender Perspektive, in: Andrea Ahammer und Stephan Nachtigall (Hgg.), Wehrpflicht – Legitimes Kinder der Demokratie, BWV Berliner Wissenschaftsverlag: Berlin, S. 418–432.
- Urmersbach, Bruno (2025): Europäische Union: Einwohnerzahl in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2024 und Prognosen bis zum Jahr 2100, in: Statista vom 13.05.2025, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164004/umfrage/prognostizierte-bevoelkerungsentwicklung-in-den-laendern-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Van Creveld, Martin (1994): Conscription Warfare: The Israeli Experience, in: Forster, Roland G. (Hg.), Die Wehrpflicht: Entstehung, Erscheinungsform und politisch-militärische Wirkung, Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 43, Oldenbourg Verlag GmbH: München.
- Voland Thomas (2004): Wehrpflicht nur für Auserwählte? Die Verfassungswidrigkeit der neuen Einberufungspraxis der Bundeswehr und ihre Folgen, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 11, S. 453–462.

- Weitz, Richard (2007): *The Reserve Policies of Nations: A Comparative Analysis*, US Army War College: Carlisle.
- WELTONLINE (2025): Wehrpflichtreform kommt früher – Dänemark will ab Juli Frauen einziehen, 26.03.2025, <https://www.welt.de/politik/ausland/article255788000/Wehrpflicht-in-Daenemark-Reform-kommt-frueher-ab-Juli-koennen-Frauen-eingezogen-werden.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Weingärtner, Dieter (2025): Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit – Verfassungsrechtliche Aspekte einer verpflichtenden Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte, in: *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ)* 3/2025, S. 101–106.
- Wenzel, Julia (2025): Was in Österreich politisch gegen die Wehrpflicht für Frauen spricht, in: *Die Presse* vom 16.04.2025, <https://www.diepresse.com/19586899/was-in-oesterreich-politisch-gegen-die-wehrpflicht-fuer-frauen-spricht>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.
- Wittenbrink, Franca (2024): Die Löwinnen Israels, in: FAZNET vom 24.07.2024, <https://www.faz.net/aktuell/politik/krieg-in-nahost/israels-armee-wie-sich-die-rolle-der-frauen-veraendert-hat-19872209.html>, zuletzt aufgerufen am 16.07.2025.